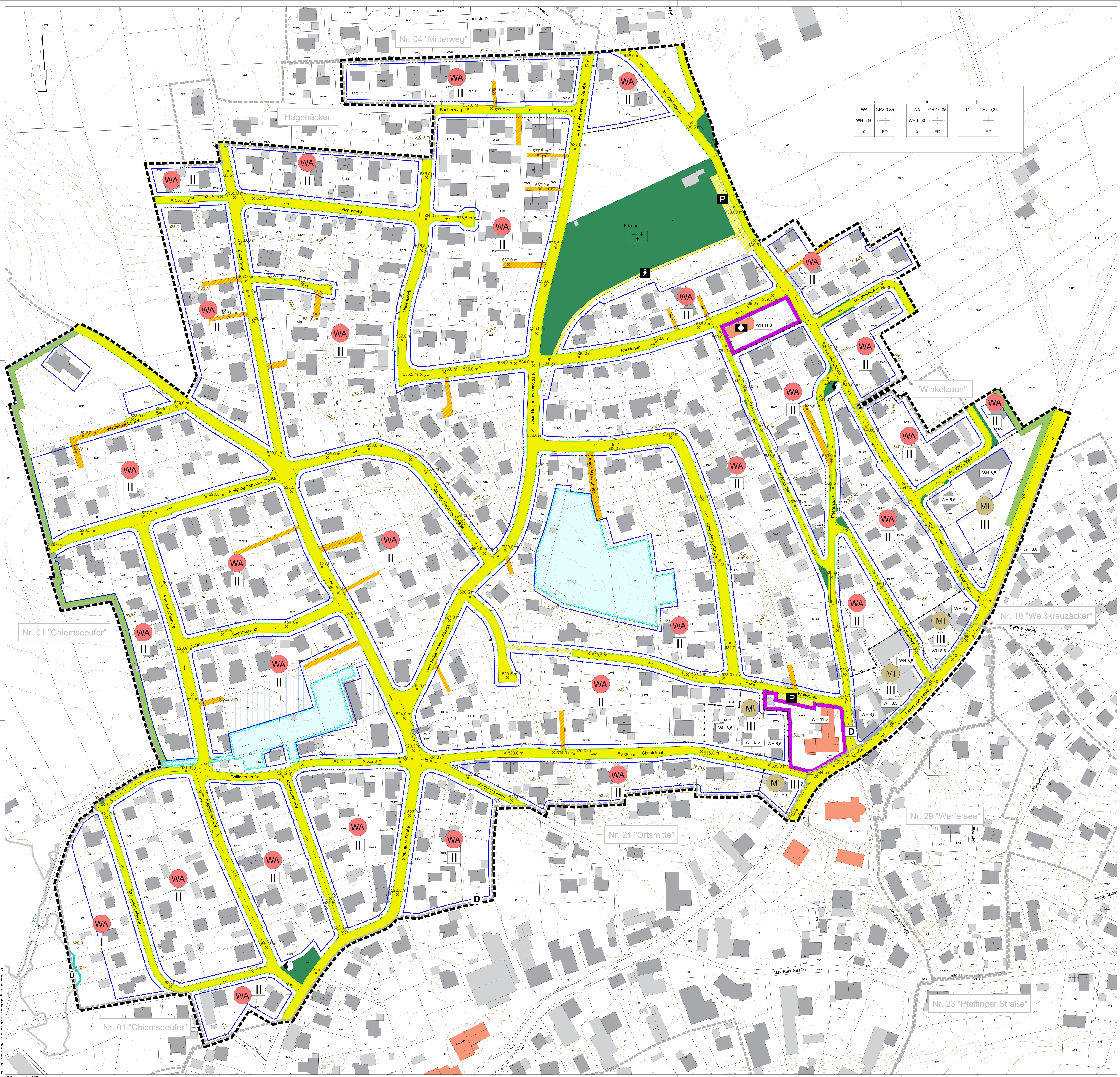

Gemeinde Chieming
Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Traunschlacht Wolfsgrube"

Die Gemeinde Chieming erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

I		II		III	
WA	GRZ 0,35	WA	GRZ 0,35	MI	GRZ 0,35
WH 5,50		WH 6,50			
o	ED	o	ED		ED

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art der Baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

MI Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO

Gemeinbedarfsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB

3. Maß der baulichen Nutzung

Erläuterung der Nutzungsschablone:

Nutzungsbereich; z.B. I	
Art der baulichen Nutzung; z. B. Allgemeines Wohngebiet: WA	Grundflächenzahl (GRZ): GRZ 0,35
max. traufseitige Wandhöhe in m; z.B. 6,5: WH 6,50	Firstrichtung frei wählbar
offene Bauweise: o	zulässige Hausformen; z.B. nur Einzel- und Doppelhäser: ED

WH 7,8 maximale traufseitige Wandhöhe für Gebäude auf dem jeweiligen Flurstück im Nutzungsbereich III und auf Gemeinbedarfsflächen (z. B. 7,8)

4. Bauweise, Baugrenzen

Baugrenze

Abgrenzung von Bereichen unterschiedlicher Nutzung

ED zulässige Hausformen (z. B. Einzel- oder Doppelhäuser)

5. Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fußgängerbereich

P Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: private Verkehrsfläche

6. Grünflächen, Grünordnung

öffentliche Grünfläche

öffentliche Grünfläche (Friedhof)

Fläche mit Pflanzbindungen zur Ortsrandeingrünung

7. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (Überflutungsbereiche)

Flächen mit Unterkellerungsverbot

B. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DURCH PLANZEICHEN

bestehende Flurstücksgrenze gemäß amtlicher Flurkarte

1013/5 bestehende Flurstücksnummer gemäß amtlicher Flurkarte

bestehendes Gebäude gemäß amtlicher Flurkarte

bestehendes öffentliches Gebäude gemäß amtlicher Flurkarte

bestehendes Gebäude für Wirtschaft und Gewerbe gemäß amtlicher Flurkarte

bestehender Gehölzbestand

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches benachbarter Bebauungspläne

1 m bzw. 0,5 m-Höhenschichtlinie gemäß dem amtlichen digitalen Geländemodell (DGM)

× 500,0 Höhenpunkt in m ü. NN gemäß dem amtlichen digitalen Geländemodell (DGM)

Einrichtungen für die Elektrizität

ND Naturdenkmal

D Bodendenkmal

Kirche

Ü vorläufig bestätigtes Überschwemmungsgebiet (inner- bzw. ausserhalb d. Geltungsbereiches)

vorgeschlagene Grundstückseinteilung

123 m² Grundstücksfläche

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Die mit WA gekennzeichneten Nutzungsbereiche werden als allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

1.2 Die mit MI gekennzeichneten Nutzungsbereiche werden als Mischgebiete gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Fremdwerbung als eigenständige gewerbliche Hauptnutzung ist unzulässig.

1.3 Die durch Planzeichen entsprechend gekennzeichneten Flächen werden als Gemeinbedarfsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Die Grundflächenzahl wird im gesamten Geltungsbereich mit 0,35 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf durch die in §19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen bis zur Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.

2.2 Hauptgebäude sind bis zu einer Gebäudegrundfläche von maximal 200 m² zulässig.

2.3 Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 BayBO sind einzuhalten.

3. Bauweise

3.1 Für allgemeine Wohngebiete wird die offene Bauweise festgesetzt.

4. Höhenlage der Gebäude

4.1 Im Nutzungsbereich I wird die traufseitige Wandhöhe auf max. 5,50 m festgesetzt.
Im Nutzungsbereich II wird die traufseitige Wandhöhe auf max. 6,50 m festgesetzt.
Im Nutzungsbereich III wird die traufseitige Wandhöhe gemäß Planzeichen für das jeweilige Flurstück festgesetzt.
Für Gemeinbedarfsflächen wird die traufseitige Wandhöhe auf max. 11,00 m festgesetzt.

Als traufseitige Wandhöhe gilt das Maß ab Oberkante Fertigfußboden des untersten oberirdischen Geschosses im Sinne des Art. 2 Abs. 7 BayBO bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite.

4.2 Bei der Neuerrichtung von Gebäuden darf die Oberkante Fertigfußboden des untersten oberirdischen Geschosses im Sinne des Art. 2 Abs. 7 BayBO max. 0,25 m über der Bezugsgeländehöhe liegen.

Bei Häusern, die bis zu einem Abstand von 5,00 m zur Straße errichtet werden:
Als Bezugsgeländehöhe gilt die Fahrbahnhöhe der Erschließungsstraße an der Grundstückszufahrt (Interpolation der durch Planzeichen angegebenen Geländehöhen).

Bei Häusern, die in einem Abstand von mehr als 5,00 m zur Straße errichtet werden:
Als Bezugsgeländehöhe gilt der Mittelwert der vom Baukörper angeschnittenen 0,50 m - Höhenlinien gemäß Planzeichnung, bzw. falls der Baukörper zwischen zwei 0,50 m - Höhenlinien liegt und keine davon anschneidet, der Mittelwert dieser beiden Höhen.

4.3 Aufschüttungen und Abgrabungen des natürlichen Geländes sind zur Einfügung der Häuser oder zum Einfügen von Lichtschächten bis zu 0,50 m zulässig.
Höhensprünge sind landschaftlich durch Böschungen zu modellieren oder mit Stützmauern auszubilden. Stützmauern sind dabei bis zu einer Höhe von 0,75 m zulässig. Je Parzelle ist höchstens 1 Stützmauer zulässig, ausnahmsweise kann bei schwierigen Geländeverhältnissen und landschaftsgerechter Planung eine zweite Stützmauer ebenfalls bis zu einer Höhe von 0,75 m zugelassen werden. Bei einer Staffelung von Stützmauern sind diese durch einen Versatz von mindestens 1,00 m zu gliedern. Stützmauern müssen zu Nachbargrundstücken einen Abstand von mindestens 3,00 m aufweisen. Zu benachbarten Grundstücken hin ist das Gelände ohne Steilböschungen oder Stützmauern anzugleichen.

5. Gestaltung der Gebäude

5.1 Baukörper:
Als Gebäudeform ist ein rechteckiger Baukörper mit einem Seitenverhältnis (Länge zu Breite) von mindestens 5 zu 4 vorzusehen. Der First ist jeweils mittig, parallel zur Längsseite des Gebäudes anzuordnen.

5.2 Fassadengestaltung:
Die Fassadengestaltung ist in Holz- oder Putzoptik auszuführen. Es dürfen keine grellen oder stark reflektierenden Materialien verwendet werden.

5.3 Dachform:
Für Hauptgebäude sind nur symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 18° - 27° zulässig.
Für Nebengebäude und Garagen sind zusätzlich Pultdächer mit einer Dachneigung von 7° - 25° sowie Flachdächer, sofern diese begrünt werden, zulässig.

5.4 Dachüberstand:
Für Hauptgebäude in den allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten sind Dachüberstände an der Traufe von mind. 0,80 m, am Ortgang von mind. 1,20 m zulässig.
Bei Garagen sind Dachüberstände an der Traufe von mind. 0,40 m, am Ortgang von mind. 0,60 m, bei Nebengebäuden an der Traufe von mind. 0,20 m, am Ortgang von mind. 0,30 m zulässig.

5.5 Dachgauben/ Quergiebel
Zulässig sind Dachgauben die insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jeweils 5,00 m in Anspruch nehmen und deren Ansichtsfläche jeweils nicht mehr als 4 m² betragen und eine Höhe von nicht mehr als 2,50 m aufweist.
Die Breite von Quergiebeln von Dachgauben darf max. ein Drittel der Fassadenbreite des Gebäudes betragen. Der First des Giebels von Dachgauben muss mindestens 0,50 m senkrecht gemessen vom Hauptfirst abgesetzt sein.
Negativgauben, Schleppgauben und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

5.6 Dacheindeckung:
Dacheindeckungen aus Blech sind an den Hauptgebäuden nicht zulässig.

5.7 Solaranlagen / Photovoltaikanlagen auf Dächern:
Solaranlagen / Photovoltaikanlagen auf Dächern sind entweder in die Dachfläche zu integrieren oder parallel zu dieser in einem Abstand von maximal 0,20 m (Außenhaut Dachfläche bis Oberfläche Solar-/Photovoltaikanlage) anzuordnen.
Die Oberkante der Solaranlage muss mindestens 0,20 m unter dem First liegen.

6. Flächen für Stellplätze und Garagen

6.1 Je Wohneinheit sind 2 KFZ-Stellplätze nachzuweisen.
Für Wohneinheiten mit einer Wohnfläche von unter 60 m² ist nur ein KFZ-Stellplatz nachzuweisen.

6.2 Zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und Garagen muss ein Stauraum von mindestens 5,00 m, zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und Carports/Stellplätzen ein Abstand von mindestens 1,00 m für Zu- und Abfahrten vorhanden sein. Diese Flächen gelten nicht als Stellplatz.

7. Einfriedungen

7.1 Zu öffentlichen Verkehrsflächen hin sind zur Einfriedung Zäune mit einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Die Höhe der Einfriedungen richtet sich nach dem natürlichen Geländeverlauf.

7.2 Mauern und Gabionen zur Einfriedung sind nicht zulässig.

8. Grünordnung

8.1 Nicht bebaute Grundstücksflächen sind dauerhaft zu begrünen.

8.2 Flächen mit Pflanzbindungen sind mit gebietseigenen Laubbäumen, Obstbäumen und Strauchgehölzen zu bepflanzen.

8.3 Pro 300 m² Grundstücksfläche ist an geeigneter Stelle mindestens ein gebietseigener Obstbaum oder Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Auf den Grundstücken Fl.-Nr.: 1083 und 1086 ist stattdessen pro 200 m² Grundstücksfläche an geeigneter Stelle mindestens ein gebietseigener Obstbaum oder Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Zusätzlich sind auf den Grundstücken Fl.-Nr.: 1083 und 1086 pro 200 m² Grundstücksfläche an geeigneter Stelle mindestens zwei gebietseigene Sträucher zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

8.4 Bestehende Bäume und Sträucher auf den Grundstücken Fl.-Nr.: 1083 und 1086 welche z.B. aufgrund von Baumaßnahmen entfernt werden, sind flächengleich durch Pflanzung von gebietseigenen Bäumen bzw. Gehölzen an geeigneter Stelle zu ersetzen.

8.5 Befestigte Flächen auf den Grundstücken sind wasserdurchlässig auszuführen (z.B. Schotter, Pflaster). Asphaltierte Flächen sind nicht zulässig.

9. Ver- und Entsorgung

9.1 Stromversorgung:
Die zur Stromversorgung notwendigen Kabelverteilerschränke sind im Privatgrund aufzustellen und so in den Einfriedungen zu integrieren, dass sie von außen jederzeit zugänglich sind.

9.2 Wasserversorgung:
Die Trinkwasserversorgung hat durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung zu erfolgen.

9.3 Abwasserentsorgung:
Bebaute Grundstücke sind an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen.

9.4 Oberflächenentwässerung:
Das Niederschlagswasser ist breitflächig unter Ausnutzung der belebten oberen Bodenzone in den Untergrund zu leiten. Es darf nicht in den Schmutzwasserkanal, auf Nachbargrundstücke oder auf öffentliche Flächen geleitet werden.

Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt.
Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

10. Werbeanlagen

10.1 Allgemeine Anforderungen

Art. 8 BayBO ist zu berücksichtigen. Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie in Form, Maßstab, Gliederung, Material, Farbe und Beleuchtung den historischen, ortsbildprägenden Charakter und der in ihrer Umgebung befindlichen ortsbildprägenden Gebäude und deren Gebäudestellung nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Bau- und wichtige Architekturgliederungen (z.B. Fenster und Balkone) sowie die Gestaltung prägende Bauteile nicht verdecken oder überschneiden.

Unzulässig sind:
- Werbeanlagen, die das Orts- und Straßenbild erheblich beeinträchtigen, insbesondere ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge,
- Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen und Grünanlagen erheblich beeinträchtigen,
- Werbeanlagen in störender Häufung und an den Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft wirken.

Hinweiszeichen mit wegweisendem Charakter sind in das Beschilderungs- und Wegekonzept der „LAG Chiemgauer Seenplatte" zu integrieren und entsprechend zu gestalten.

10.2 In den an die Ortsdurchfahrt (Laimgruber Straße) grenzenden Mischgebieten gelten zusätzlich folgende Festsetzungen für Werbeanlagen:

Werbeanlagen müssen an der Fassade befestigt sein. Sie sind nur im Erdgeschoss sowie im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses bis zu einer Höhe von max. 0,20 m unterhalb der Fensterbank zulässig. Freistehende Anlagen sind nicht zulässig. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig. Für jeden Betrieb ist nur eine Werbeanlage am Gebäude zulässig.

Als Werbeanlagen sind folgende Ausführungen zulässig:
- auf die Wand gemalte Schriftzüge,
- auf Schilder gemalte Werbeschriften,
- auf die Wand gesetzte Einzelbuchstaben aus Werkstoffen, wie z.B. Metall oder Holz,
- individuell handwerklich gestaltete Ausleger.

Unzulässig sind:
- Lauflicht- und Wechselanlagen sowie Laserwerbung,
- Selbstleuchtende Werbeschriften und -schilder,
- Werbefahnenmaste und Werbepylone.

10.3 Die Anbringung von Werbeanlagen einschließlich Warenautomaten ist unabhängig von Art. 68 BayBO genehmigungspflichtig. Die Einhaltung der vorgenannten Festsetzungen gilt auch für verfahrensfreie Werbeanlagen gem. Art. 57 Abs. 1, Nr. 12 BayBO. Bei Abweichungen bedarf es einer isolierten Abweichung nach Art. 63 Abs.3 Satz 1 BayBO, die bei der Gemeinde einzuholen ist.

D. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DURCH TEXT

1. Zum Schutze nachtaktiver Insekten ist umweltfreundlichen und energiesparenden Beleuchtungsanlagen auf öffentlichen und privaten Straßen im Geltungsbereich der Vorrang zu geben. Auf Art. 11a BayNatSchG und Art. 9 BayImSchG sowie auf den "Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung" des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz (StMUV 2020) wird verwiesen.

2. Bei Bepflanzungen sind die im Nachbarrecht (AGBGB) geregelten Pflanzabstände zur Grundstücksgrenze zu beachten.

3. Eventuelle Lärm-, Geruchs- und Staubbelästigungen der umliegenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe müssen, sofern sie einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entsprechen, von den Grundstückseigentümern geduldet werden.

4. Der Geltungsbereich befindet sich im Einwirkungsbereich von Straßenemissionen. Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können nicht geltend gemacht werden.

5. In dem Infoblatt Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen - Für eine ruhige Nachbarschaft (Stand: September 2018) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) werden für Luftwärmepumpen Mindestabstände zur benachbarten, schutzbedürftigen Bebauung in Abhängigkeit des Schallleistungspegels der Wärmepumpe angegeben. Bei der Errichtung von Luftwärmepumpen sind entsprechende Mindestabstände zur benachbarten schutzbedürftigen Bebauung einzuhalten. Der Schallleistungspegel bezieht sich auf die gesamte Wärmepumpe (Kompressor und Ventilator). Wärmepumpen mit höheren Schallleistungspegeln sind nicht zulässig. Die Schallleistungspegel von Wärmepumpen sind beim jeweiligen Hersteller zu erfragen. Die Einhaltung ist im Bauantrag gegenüber der Gemeinde nachzuweisen. Die Nichteinhaltung kann zu zivilgerichtlichen Nachbarklagen führen.

6. Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Aufgrund dessen wird empfohlen, eigenverantwortlich Vorkehrungen zur Schadensvermeidung vorzunehmen und bei den Baumaßnahmen eine Überflutungsvorsorge für die geplanten Gebäude zu berücksichtigen. Auf § 5 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird verwiesen. Entsprechende Empfehlungen können z.B. dem „Leitfaden Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge", herausgegeben vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumordnung (BBSR, 2019) entnommen werden. Insbesondere für geplante Tiefgaragen und sonstige Untergeschoße sind Maßnahmen zum Schutz vor Überflutung bei Starkregen in der Planung zu berücksichtigen. Bodengleiche, ebene oder tieferliegende Gebäudeöffnungen sollten vermieden werden oder durch geeignete Objektschutzmaßnahmen gegen eindringendes Oberflächenwasser gesichert werden.
Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Dies gilt auch für wild abfließendes Wasser, das nicht aus Quellen stammt. Auf § 37 WHG wird hingewiesen. Dies ist besonders relevant für Hauptabflusswege von Oberflächenwasser (z.B. Fl.-Nr. 1086, Gemarkung Chieming; vgl. Hydrotechnisches Gutachten Nr.: 18035-01, Aquasoli Ingenieurbüro, Erläuterungsbericht vom 02.07.2020).

7. Oberflächenentwässerung:
Die Anforderungen der DWA-Arbeitsblätter A 138 und M 153 (heraugegeben durch die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) sind einzuhalten.
Wenn die Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei bestehen, ist eine Versickerung nur nach einer Vorbehandlung zulässig. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist in solchen Fällen erforderlich. Dachflächenanteile mit diesen Materialien < 50 m² sowie Dachrinnen und Fallrohre können vernachlässigt werden.
Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) bzw. in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten. Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

8. Bodendenkmäler, die nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes der Meldepflicht unterliegen, und sonstige historische Bodenfunde, die bei der Verwirklichung der Vorhaben zu Tage kommen, sind unverzüglich dem Denkmalamt und dem Kreisheimatpfleger zu melden.

E. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat von Chieming hat in der Sitzung vom .... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Neuaufstellung des Bebauungsplans "Traunschlacht-Wolfsgrube" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am .... ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplans "Traunschlacht-Wolfsgrube" in der Fassung vom .... hat in der Zeit vom .... bis .... stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Neuaufstellung des Bebauungsplans "Traunschlacht-Wolfsgrube" in der Fassung vom .... hat in der Zeit vom .... bis .... stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplans "Traunschlacht-Wolfsgrube" in der Fassung vom .... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .... bis .... beteiligt.

5. Der Entwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplans "Traunschlacht-Wolfsgrube" in der Fassung vom .... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .... bis .... öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde Chieming hat mit Beschluss des Gemeinderats vom .... die Neuaufstellung des Bebauungsplans "Traunschlacht-Wolfsgrube" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom .... als Satzung beschlossen.

Chieming, den ....

....
Stefan Reichelt, 1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Chieming, den ....

....
Stefan Reichelt, 1. Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplans wurde am .... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Chieming, den ....

....
Stefan Reichelt, 1. Bürgermeister

GEMEINDE CHIEMING

Neuaufstellung des Bebauungsplans "Traunschlacht-Wolfsgrube"

mit Grünordnungsplan

Vorentwurf

ing TRAUNREUT GMBH
Georg-Simon-Ohm-Str. 10
D-83301 Traunreut
DEUTSCHLAND
Tel.: +49 (0) 8669 78 69 - 0
Fax: +49 (0) 8669 78 69 - 50
info@ing-ingenieure.de
www.ing-ingenieure.de

Maßstab: 1 : 1.000
Projekt-Nr.: 19052
bearbeitet: FB / MM / FE / OS
Datum: 09. Mai 2023
geändert:

Für diese Zeichnung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere schriftliche Genehmigung darf die Zeichnung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie ist auf unser Verlangen zurückzugeben, soweit dies nicht anders vereinbart ist. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. (Lit. Urh. Ges. v. 1901 VOBl.B.3)